

VERWALTUNGSGERICHTSHOF MANNHEIM VGH
URTEIL VOM 11.03.2010 – 2 S 2938/08
ABWASSERGEBÜHR

Der Verwaltungsgerichtshof VGH Mannheim hat mit seinem Urteil 2 S 2938/08 vom 11.03.2010 entschieden, dass die seitherige Berechnung der Abwassergebühren nicht mehr zulässig ist.

Seither wurde die einheitliche Gebühr „Abwasserbeseitigung“ nach dem Maßstab der bezogenen Frischwassermenge berechnet, was sich wie folgt darstellt:

Frischwasser:	Verbrauch x Wasserpreis/m ³	= Frischwasserkosten
Abwasser:	Frischwasserverbrauch x Abwasserpreis/m ³	= Abwasserkosten

Künftig muss bei der Gebührenerhebung für Abwasser zwischen der Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterschieden werden. Dies ist keine neue Gebühr, sondern die Gebühr Abwasser wird/soll gerechter verteilt werden. Entsprechend ist von den Städten und Gemeinden eine getrennte Gebühr nach unterschiedlichen Verteilerschlüsseln vorzunehmen.

Als Verteilungsmaßstab für Schmutzwasser wird weiterhin der Frischwassermaßstab angesetzt, für Niederschlagswasser sind die bebauten und versiegelten Flächen eines Grundstücks maßgebend, so dass sich künftig die Abrechnung wie folgt darstellt:

Frischwasser:	Verbrauch x Wasserpreis/m ³	= Frischwasserkosten
Abwasser:		
Schmutzwasser:	Frischwasserverbrauch x Abwasserpreis/m ³	= Schmutzwasserkosten
Niederschlagswasser:	Flächen x Flächenpreis/m ²	= Niederschlagswasserkosten

Derzeit werden die Datengrundlagen erhoben und müssen für die Wasserabrechnung 2010 rückwirkend zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um ein aufwändiges Verfahren, bei dem die Flächen durch Aufnahme von Luftbildern festgestellt werden. Nach Vorliegen der Luftbilder müssen die Flächen ausgewertet und dann als Verteilungsmaßstab zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu unterscheiden, welche Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die Versorger/Gemeinden handhaben die Abrechnung für 2010 sehr unterschiedlich. Teils wird nach dem seitherigen Maßstab vorläufig und unter Vorbehalt abgerechnet, teils wird nicht oder nur der (Frisch-) Wasserbereich abgerechnet, teils wird einfach ein weiterer Abschlag angefordert.

Damit lässt sich schlecht eine vernünftige Abrechnung für die WEG erstellen, die auch für die Vermieter zufriedenstellend wäre. Zur Vornahme der Abrechnung in der Eigentümergemeinschaft dürften nur tatsächlich geleistete Zahlungen abgerechnet werden.

Daher wird für die Abrechnung der Wasserkosten für 2010 der seitherige Maßstab angenommen. Wo dies vom Versorger nicht selbst unter dem Vorbehalt vorgenommen wurde, habe ich die Abwasserrechnung nach dem seitherigen Maßstab selbst hochgerechnet. Diese Berechnung ist dann lediglich als Vorschlag zur Abrechnung zu sehen. Die Abwasserrechnung kann demzufolge in der Abrechnung 2011 zu Änderungen führen.